

VEREINBARUNG

Präambel

Zwischen der PCS IT-Trading GmbH („**PCS**“) als klagender Partei und der ABREVIS IT-Handels GmbH („**ABREVIS**“) sowie Herrn Horst Puchinger als beklagte Parteien (alle drei zusammen als „**Parteien**“) ist zu 13 Cg 58/09 h vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien ein Zivilprozess („**Prozess**“) anhängig, in welchem ABREVIS und Horst Puchinger geklagt wurden, bestimmte Behauptungen über PCS in Zukunft zu unterlassen und getätigte Aussagen zu widerrufen. Zur Erzielung einer außegerichtlichen Einigung wird diese Unterlassungserklärung und Vereinbarung („**Vereinbarung**“) geschlossen.

1. Unterlassungserklärung

1.1. ABREVIS und Horst Puchinger erklären, in Zukunft Behauptungen, die PCS

- (i) handle mit nicht korrekter Ware bzw. mit sogenannter „Grauware“ und Kunden der PCS laufen Gefahr, dass für von ihr vertriebene Ware keine Garantie bestehe;
- (ii) begehe sogenannten „Bid-“ oder „Bit-Klau“; und
- (iii) lege billigere Angebote an Endkunden als die ABREVIS, welche PCS aber, wenn Endkunden eine schriftliche Bestätigung verlangen, dass es sich um original HP-Ware handle, wieder zurückziehe und durch ein teureres Angebot ersetzen;
- (iv) wäre von einer Gesellschaft der Hewlett-Packard-Gruppe geklagt worden;
- (v) vertreibe gefälschte Produkte; sowie

ähnliche und andere, kreditschädigende oder herabwürdigende Behauptungen, insbesondere solche, welche den Tatbestand nach § 1330 ABGB und den §§ 1 und 7 UWG erfüllen (alle zusammen: die „**Behauptungen**“) zu unterlassen.

1.2. Horst Puchinger erklärt, die unter 1.1. und 1.2. genannte Verpflichtung nicht nur als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer der ABREVIS in deren Namen, sondern auch namens sämtlicher Gesellschaften der ABREVIS-Gruppe (wie im Folgenden definiert) rechtsverbindlich abgeben zu können. Zur ABREVIS-Gruppe gehören sämtli-

che Gesellschaften, welche öffentlich als zur ABREVIS-Gruppe gehörig auftreten, dies sind insbesondere die ABREVIS IT Solution GmbH, die ABREVIS IT Finance, beide mit Sitz in Wien, die ABREVIS IT Handels GmbH Oberwaltersdorf NÖ mit Sitz in Oberwaltersdorf, die ABREVIS IT Handels GmbH Graz Steiermark mit Sitz in Graz, die ABREVIS IT Handels GmbH Leibnitz Steiermark mit Sitz in Leibnitz, die ABREVIS IT Gruppe INEO Gleisdorf Steiermark mit Sitz in Gleisdorf, die ABREVIS IT Gruppe 4SYSTEMS Traun OÖ mit Sitz in Traun, die ABREVIS IT Gruppe SoLo IT Solutions Wien mit Sitz in Wien, die ABREVIS IT Gruppe ESCOP Wr. Neustadt NÖ mit Sitz in Wiener Neustadt, die ABREVIS IT Gruppe NetCon Bürotechnik Ried im Innkreis OÖ mit Sitz in Ried im Innkreis, die ABREVIS IT Gruppe NetCon Bürotechnik Grieskirchen OÖ mit Sitz in Grieskirchen, die ABREVIS IT Gruppe HOST Software Entwicklung & Consulting GmbH Schlierbach OÖ mit Sitz in Schlierbach, die ABREVIS IT Gruppe EDV & Service GmbH Neumarkt Salzburg mit Sitz in Neumarkt, die ABREVIS IT Gruppe EDV & Service GmbH Saalfelden Salzburg mit Sitz in Saalfelden, die ABREVIS IT Gruppe Re – Systems Innsbruck Tirol mit Sitz in Innsbruck, die ABREVIS IT Gruppe comple.at Klagenfurt Kärnten mit Sitz in Klagenfurt sowie die ABREVIS IT Gruppe comple.at Götzis Vorarlberg mit Sitz in Götzis (die „**ABREVIS-Gruppe**“).

- 1.3. ABREVIS und Horst Puchinger erklären weiters, alles Zumutbare zu unternehmen, damit nahe Angehörige (vgl § 32 KO), Mitarbeiter, Angehörige von Leitungs- und Aufsichtsorganen, jeweils aktuelle und solche in Zukunft, aller Gesellschaften der ABREVIS-Gruppe oder sonstige natürliche und juristische Personen in einem Naheverhältnis zu einer Gesellschaft der ABREVIS-Gruppe oder Horst Puchinger (alle zusammen: „**Nahestehende Personen**“) nach Möglichkeit zu unterbinden.

2. **Konventionalstrafe**

ABREVIS und Horst Puchinger haften solidarisch, im Falle, dass eine der Behauptungen entweder durch ein Unternehmen der ABREVIS Gruppe oder Horst Puchinger getätigt werden, oder von einer Nahestehenden Person getätigt werden und von einer Gesellschaft der ABREVIS-Gruppe oder Horst Puchinger zu unterbinden gewesen wäre (Punkt 1.3) eine, dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende, Konventi-

onalstrafe in Höhe von € 10.000,00 je Adressat einer der Behauptungen binnen 14 Tagen nach Aufforderung durch die PCS an diese zu zahlen.

3. Sonstiges

- 3.1. ABREVIS und Horst Puchinger erstatten der PCS die gerichtliche Pauschalgebühr in Höhe von € 667,70 sowie weitere € 1.332,30 (zzgl. USt) an Prozesskostenersatz binnen 7 Tagen nach Unterfertigung dieser Vereinbarung.
- 3.2. Der PCS stehe es vollkommen frei, diese Vereinbarung, in welcher Art und Weise auch immer zu veröffentlichen; insbesondere beinhaltet dies auch das Recht, diese Vereinbarung auch auf der Webpage der PCS unbeschränkt zu veröffentlichen und diese Vereinbarung den Geschäftspartnern und potentiellen Geschäftspartnern der PCS informationshalber zu übermitteln.
- 3.3. Die Parteien vereinbaren mit Unterfertigung dieser Vereinbarung im Prozess Ruhen des Verfahrens.

Wien, am 29.06.2009

PCS IT-Trading GmbH
ABREVIS
®
IT HANDELS GMBH
Vienna Twin Tower
Wienerbergstraße 11/12A
A-1100 Wien
Tel. +43 (0) 1 99460-6452 • Fax. +43 (0) 1 99460-5000
ABREVIS IT-Handels GmbH


Horst Puchinger